



# Tourenreglement

1. Dezember 2017

## 1. Teilnahme an Sektionstouren

### • **Anmeldung**

Die Festlegung einer Anmeldefrist obliegt dem Tourenleiter / Bergführer. Bei Touren mit Übernachtung beträgt diese mindestens eine Woche. Bei Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Die Auswahl der Teilnehmer und die Beschränkung der Teilnehmerzahl liegen in der Kompetenz und Verantwortung des Tourenleiters / Bergführers.

### • **Abmeldung**

Ist eine angemeldete Person an der Teilnahme verhindert, so hat sie sich umgehend abzumelden. Allfällige damit verbundene Kosten werden von der sich abmeldenden Person getragen.

Meldet sich ein Teilnehmer einer Mehrtagestour nicht spätestens 7 Tage vor Beginn der Tour ab oder erscheint nicht zur Tour, so werden der abmeldenden Person sämtliche angefallenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Frist von 7 Tagen kann vom Tourenleiter / Bergführer verlängert oder verkürzt werden.

### • **Pflichten der Teilnehmer**

- Teilnehmer melden sich nur auf Touren an, deren Fähigkeiten sie entsprechen.
- Teilnehmer übernehmen Verantwortung gegenüber Dritten, z.B. beim Sichern oder bei Überforderung.
- Teilnehmer befolgen die Anweisungen des Tourenleiters.
- Teilnehmer sind für eine geeignete und vorgeschriebene Ausrüstung verantwortlich.

### • **Versicherung & Haftung**

Touren sind mit Natur- und Unfallgefahren verbunden. Jeder Teilnehmer hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Seitens der Sektion besteht für Unfall- und Bergungskosten kein Versicherungsschutz. Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter und Bergführer wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## 2. Durchführung von Sektionstouren

### • **Verantwortung**

Der Tourenleiter / Bergführer ist für Planung, Organisation und Durchführung der Tour verantwortlich. Ob und wie eine Tour stattfindet, entscheidet der Tourenleiter / Bergführer. Teilnehmer haben die Anweisungen des Tourenleiters / Bergführers zu befolgen und dessen Entscheide zu akzeptieren.

Erscheint ein Teilnehmer nicht am vereinbarten Treffpunkt, so darf er sich ohne Absprache mit dem Tourenleiter / Bergführer nicht selbstständig auf die Tour begeben. Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung.



- **Transportmittel**  
Bei der Tourenplanung der öffentliche dem individuellen Verkehr vorzuziehen.
  - **Tourenrapport und Abrechnung durch Tourenleiter / Bergführer**  
Nach jeder Durchführung, Verschiebung oder Absage einer Tour verfasst der Tourenleiter / Bergführer den Tourenrapport (einschliesslich Spesenabrechnung) innert 2 Wochen auf dem Tourenportal. Ende Winter- und Sommersaison leitet der Tourenchef eine Liste mit allen Touren zur Auszahlung der Spesen an den Kassier weiter (Siehe auch „Spesenentschädigung“.)  
Bei Unfällen oder anderen schwerwiegenden Vorkommnissen auf einer Tour, insbesondere bei Verletzungen oder Todesfällen, benachrichtigt der Tourenleiter / Bergführer den Sektionspräsidenten und den Tourenchef sofort. Der Sektionspräsident informiert gegebenenfalls die SAC Geschäftsstelle in Bern und entscheidet über das weitere Vorgehen. Auskünfte gegenüber Dritten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Tourenchef, Sektionspräsidenten oder einem Mitglied des Vorstands gegeben werden.
- ### 3. Aus- und Fortbildung
- **Aus- und Fortbildung von Tourenleitern**  
Die Aus- und Fortbildungspflicht ist im Reglement „Ausführungen zum Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter“ des Zentralverbandes geregelt. Die Teilnehmerkosten von Sektions-internen und -externen Aus- und Fortbildungskursen des SACs können von der Sektion übernommen werden, sofern sie für die Erreichung oder Erhaltung der Leitergültigkeit notwendig oder sinnvoll sind. Eine allfällige Kostenübernahme durch Sektion ist vor der Anmeldung mit dem Tourenchef zu besprechen.  
Die Einhaltung der Fortbildungspflicht obliegt dem Tourenleiter selbst. Alle Tourenleiter der Sektion werden vom Tourenchef in der Tourenleiter-Datenbank des Zentralverbands verwaltet. Kursbesuche sind dem Tourenchef zu melden, damit dieser die Nachtragung in der Tourenleiter-Datenbank des Zentralverbands vornehmen kann.
  - **Fortbildung von Bergführern**  
Zugelassene Bergführer unterliegen keiner Fortbildungspflicht des SAC Zentralverbands.
- ### 4. Spesenentschädigung
- **Teilnehmer**  
Sämtliche auf den Touren anfallende Kosten der Teilnehmer sind durch diese selbst zu tragen. Die Sektion übernimmt weder Reisekosten noch sonstige Spesen.
  - **Tourenleiter - Tagestour**  
Pro Tagestour wird dem Tourenleiter zusätzlich zu den Reisespesen (siehe „Reisespesen“) eine Pauschalentschädigung von CHF 30.00 für den administrativen Aufwand vergütet.



- **Tourenleiter - Mehrtagestour**

Die Reisespesen (siehe separater Punkt) und Übernachtungsspesen (Halbpension) des Tourenleiters werden bis zu maximal CHF 350.00 pro Mehrtagestour von der Sektion getragen. Dauert eine Tour **länger als 7 Tage**, so wird für jeden **weiteren Tag** ein Maximalbetrag von **CHF 50.00** erstattet. Diesen Betrag übersteigende Spesen sind von den Teilnehmern zu tragen.

Für Mehrtagestouren wird keine Pauschalentschädigung für den administrativen Aufwand ausbezahlt.

- **Tourenleiter - Reisespesen**

Als Reisespesen werden nur effektiv angefallene ÖV-Spesen (mit vorhandenem GA gar keine Spesen, mit Halbtax halber Preis, ansonsten ganzer Preis) anerkannt. Autospesen sind von den Tourenleitern selbst zu tragen resp. auf die Teilnehmer aufzuteilen und einzufordern.

$$\text{Autospesen} = \frac{\text{Anzahl Auto} \times \text{km} \times 0.50 \text{ sFr}}{\text{Teilnehmer}}$$

- **Zusätzliche Tourenleiter & Seilschaftsführer**

Wird eine Tour aufgrund der Gruppengrösse oder der Gruppenfähigkeiten in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Routenführungen und unterschiedlichem Ziel aufgeteilt, so erhält der zusätzliche Tourenleiter die regulären Reise- und Übernachtungsspesen (jedoch keine Pauschalspesen für den administrativen Aufwand).

- **Bergführer**

Die Sektion zahlt keinen Beitrag an den Bergführerlohn und die Spesen des Bergführers. Der Bergführer darf maximal den üblichen Bergführertarif zuzüglich der Übernachtungs- und Reisespesen von den Teilnehmern verlangen.

Das vorliegende Tourenreglement wurde durch den Vorstand der Sektion Prättigau, des Schweizer Alpen-Club SAC, genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Küblis, 30. November 2017

Zweifel, Präsident

Tarnutzer Urs, Vizepräsident